

**Treuhandstiftung bcause ONE**

---

**Satzung**

---

## **Präambel**

Die Stiftung soll dem Gemeinwohl der Menschen dienen. Sie will dazu beitragen, dass soziale, kulturelle, wissenschaftliche und ökologische Projekte durch privates Engagement verstärkt entwickelt und unterstützt werden. Sie will erreichen, dass mehr Menschen Mitverantwortung für die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben übernehmen können.

## **§ 1 Name, Rechtsstand**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Treuhandstiftung bcause ONE“ (im folgenden: Treuhandstiftung bcause oder Stiftung) und hat ihren Sitz in Hamburg.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der XY Treuhand GmbH (im folgenden: Treuhänder) verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist

- (a) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 25 Abgabenordnung (AO),
- (b) die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO und
- (c) die Förderung kirchlicher Zwecke gemäß § 54 AO.

(2) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.

(3) Die Stiftung soll auch im Ausland fördern; ihre Tätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1 (a) bis (c) genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(5) Die Stiftung kann sich auch an Wirtschaftsunternehmen beteiligen, die Lösungen für die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Zwecke bieten.

(6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### **§ 3 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus Zuwendungen,
- c) aus realisierten Umschichtungsgewinnen und
- d) durch die unmittelbare Verwendung des Stiftungsvermögens

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

(5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstands der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. In Höhe von EUR 5.000 ist dieses als Grundstockvermögen im Sinne des § 83b Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative BGB-neu gewidmet. Der diesen Betrag übersteigende Teil des Stiftungsvermögens ist als sonstiges Vermögen im Sinne des § 83b Abs. 1, Satz 1, 2. Alternative BGB-neu zu verwenden. Dieser Teil darf, muss aber nicht zur Verfolgung der Stiftungszwecke verbraucht werden.

(2) Die Anlage und Verwendung des Vermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von seinem Vermögen zu verwalten.

(3) Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach der als Anlage 1 beigefügten Anlagerichtlinie.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Treuhänder hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Treuhandstiftung bcause aufzustellen.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung hat einen Vorstand, der aus mindestens einem Mitglied besteht. Der Vorstand kann zugleich Geschäftsführer des Treuhänders sein.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands endet bei Geschäftsunfähigkeit oder Tod. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens aus anderen Gründen gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Treuhänder oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (6) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der Treuhandstiftung bcause.
- (7) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber dem Treuhänder folgende Rechte:
  - a) Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
  - b) Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis dem Treuhänder. Er kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der Treuhandstiftung bcause solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Treuhänders bzw. des von ihr beauftragten Dritten.
  - c) Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit dem Treuhänder unter Beachtung der Anlagerichtlinien.

d) Entscheidungen im Sinne von § 4 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.

(8) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

### **§ 7 Pflichten des Treuhänders**

(1) Der Treuhänder hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird vergütet.

(2) Der Treuhänder hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird vergütet. Dem Vorstand der Treuhandstiftung bcause kann durch schriftlichen Auftrag des Treuhänders bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

(3) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

### **§ 8 Umwandlung**

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Treuhandstiftung bcause auf Rechnung der Treuhandstiftung bcause in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Während des Bestehens des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der Treuhandstiftung bcause als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach der Auflösung des Stifters ist eine Umwandlung ausgeschlossen.

### **§ 9 Kündigung**

(1) Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsvorstand sowie der Treuhänder haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der Stiftungsvorstand kann bereits vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Treuhandstiftung bcause übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Stiftungsvorstand innerhalb von drei Monaten nach Zugang der

Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können vom Vorstand der Treuhandstiftung bcause mit Zustimmung des Treuhänders durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Während des Bestehens des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muss in einer vom Treuhänder und vom Stiftungsvorstand unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Der Treuhänder und der Stifter sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung.

### **§ 11 Auflösung der Stiftung**

Sowohl der Stifter als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit dem Treuhänder die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist während des Bestehens des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Nach der Auflösung des Stifters ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Körperschaft gut.org gAG mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.